

# RS Vwgh 1995/11/27 94/10/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchUG 1986 §25 Abs1;

SchUG 1986 §25 Abs2;

## Rechtssatz

Auf der Grundlage eines Jahreszeugnisses, das in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen eine Beurteilung mit "Nicht genügend" aufweist, kann die Entscheidung im Anwendungsbereich des § 25 Abs 1 SchUG und § 25 Abs 2 SchUG nur lauten, daß der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100056.X03

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)